

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung)

Vom 25. November 2021
(AM Nr. 49 vom 08.12.2021)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien, Gegenstände und Informationen aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung sowie die Verbesserung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgaben durch

1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z.B. Fernleihe, Veranstaltungen),
5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z.B. Lesecafe, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

§ 3 Benutzung, Gebühren

(1) Alle Einwohner/innen der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

(2) Andere von Absatz 1 nicht erfasste natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.

(3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leseausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter/innen oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leseausweis gestattet werden.

(2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname, ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.

(4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn eine gesetzliche Vertretung den Antrag auf einen Leseausweis genehmigt und sich gleichzeitig verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Genehmigung und Verpflichtungserklärung müssen beim Antrag auf Zulassung schriftlich vorliegen. Ein Nachreichen dieser Unterlagen ist nicht möglich. Wenn sich die gesetzliche Vertretung ändert, sind Genehmigung und Verpflichtungserklärung der neuen Vertretung in schriftlicher Form unangefordert und unverzüglich vorzulegen.

(5) Der Leseausweis wird für eine bestimmte Person für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.

(6) Der Leseausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leseausweises oder des Passwortes eines/r Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

(7) Der Leseausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leseausweis zulässig wäre.

(8) Ein unbefristet geltender Leseausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Elektronische Benutzung

- (1) Das mit dem Leseausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- (2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Von der Nutzung dieser Angebote wird ausgeschlossen, wer die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
 1. die antragstellende Person nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,oder
 2. die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder weder ihren Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt im Sinne des § 3 Abs. 1 führt. Dies gilt bei antragstellenden Personen aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen oder
 2. die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung nicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 vorgelegt wird, oder
 3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.
- (4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde. In besonders schweren Fällen kann zusätzlich ein Hausverbot für die Büchereiräume erteilt werden.
- (5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leseausweis innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zurückzugeben.
- (6) Der/die Benutzer/in kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leseausweises jederzeit beenden.

§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz

- (1) Die Leihgegenstände werden nur an Inhaber eines Leseausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Leihgegenstands ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen. Bei der Ausleihe ist der Leseausweis im Original vorzulegen.

(2) Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des/der Benutzers/in wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.

(3) Ausgeliehene Leihgegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der/die Benutzer/in im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.

(4) Die entliehenen Leihgegenstände sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Leihgegenstände gelten als unbeschädigt und unverändert an den/die Benutzer/in übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.

(5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen sowie zur Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen Leihgegenständen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.

Bei einer von der Stadtbücherei vorgenommenen Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen Leihgegenständen wird gegenüber dem/der Benutzer/in der Anschaffungspreis geltend gemacht zuzüglich der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühren. Wahlweise kann der/die Benutzer/in den zu ersetzenden Leihgegenstand auf eigene Kosten beschaffen und der Bücherei als Ersatz übergeben.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
- Präsenzbestände,
 - besonders wertvolle oder seltene Medien,
 - gefährdete und besonders zu schonende Medien,
 - nicht gebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
 - Zeitungen.

Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Anzahl der an eine Person gleichzeitig ausgeliehenen Leihgegenstände kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Leihgegenstände gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf schriftlichen Antrag einer gesetzlichen Vertretung erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich die gesetzliche Vertretung gleichzeitig schriftlich verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des/der Benutzer/in in vollem Umfang zu erfüllen.

(3) Die Ausleihe an und die Benutzung von Leihgegenständen durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.

(4) Die Ausleihe von Leihgegenständen oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der/die Benutzer/in mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Leihgegenständen im Verzug befindet.

§ 9 Leihfrist

Die Leihfrist für Leihgegenstände beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall oder für besondere Standorte und

Medienarten andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 10 Bestellung, Vormerkung

Leihgegenstände können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Leihgegenstände können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf einen Leihgegenstand mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

§ 11 Rückgabe

(1) Der Leihgegenstand ist spätestens am festgelegten Rückgabetermin zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt. Auf Wunsch erhält der/die Nutzer/in zudem einen schriftlichen Rückgabebeleg.

(2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetermin. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen des Leihgegenstands oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der/die Benutzer/in zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.

(3) Bei mehrteiligen Medien, Gegenständen und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von zwei Öffnungstagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des/der Entleihers/in erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.

(4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leseausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Medien zurückzugeben.

(5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Leihgegenstände binnen einer angemessenen bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für einen abhandengekommenen Leihgegenstand Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

§ 12 Fernleihe

(1) Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Stadtbücherei wird von der Stadtbücherei im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leseausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

(1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekannt gemacht.

(2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.

(3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.

(4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals, der mobilen Endgeräte sowie der Spielkonsolen der Stadtbücherei

(1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals, mobilen Endgeräte und Spielkonsolen dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leseausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.

(2) Es ist verboten,

1. Programme jeder Art zu installieren,
2. Dateien oder Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,
3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,
4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,
5. Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen oder
6. technische Störungen selbständig zu beheben.

(3) Mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Geräten der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.

(4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen der Abs. 1, Abs. 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugendschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem/r Benutzer/in aufgrund

1. von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien,
2. der Benutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,
3. oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.

§ 15 Vervielfältigungen

(1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.

(2) Der/die Benutzer/in trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstiger Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den Benutzer hergestellt wird.

§ 16 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung) vom 28. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) außer Kraft.